

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2010

Nr. 2010/1893

Gemeinde Holderbank: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Gemeinde Holderbank reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Nutzungsplan, Situation 1:2'000
- Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000
- Bericht Nutzungsplan
- Bericht GEP-Zusammenfassung
- Bericht Hydraulische Berechnung.

1.2 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1548 vom 5. Mai 1992 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Holderbank ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Gemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

2.2 Am 25. Mai 2010 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Holderbank den GEP und dessen öffentliche Auflage vorbehältlich eingehender Einsprachen. Da während der vom 3. Juni 2010 bis 2. Juli 2010 dauernden öffentlichen Auflage keine Einsprache eingereicht wurde, gilt der GEP definitiv als von der Gemeinde beschlossen.

Am 5. August 2010 wurde der GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

2.3 Hinweis

Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.4 Versickerungen

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

Im Nutzungsplan, Situation 1:2'000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

2.5 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Wie im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000, dargestellt und im Bericht Nutzungsplan, Kapitel 13, beschrieben, verfügen in Holderbank die meisten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone über Abwasserentsorgungen, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Bei den Liegenschaften Tiefmattstrasse 35, Mühlefeldstrasse 170, Römerstrasse 40, Oberschloss 56 und Paradiesweg 184 wird ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorgeschrieben. Bei diesen Liegenschaften besteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die örtliche Baubehörde hat den betroffenen Liegenschaftseigentümern die erforderlichen Massnahmen baldmöglichst zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese innert nützlicher Frist umgesetzt werden.

Die Liegenschaften Rinderweid 69, Wannenhof 47/48, Wannenweg 198 und Hauptstrasse 87 sind aufgezeigt als „bestehend, häusliches Abwasser in Klär- oder Jauchegrube“. Handlungsbedarf wird keiner ausgewiesen. Diese Feststellung bedarf einer Präzisierung: Bei jeder dieser Liegenschaften ist der tatsächliche Zustand zu erheben. Handelt es sich um eine Klärgrube mit Überlauf, so besteht ein klarer Handlungsbedarf. Es ist eine dichte und abflusslose Grube zu erstellen oder die bestehende Grube entsprechend umzubauen. Bei abflusslosen Gruben ist zwecks gesetzeskonformer Entsorgung der Jauche in Absprache mit dem Amt für Umwelt ein Abnahmevertrag abzuschliessen und dieser dem Amt zur Genehmigung einzureichen.

Generell ist bezüglich Liegenschaften ausserhalb Bauzone zu beachten, dass die im GEP aufgezeigten Zustände und Massnahmen eine Momentaufnahme darstellen und dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen. Im Laufe der Zeit können sich Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

2.6 Der Nutzungsplan, Situation 1:2'000, enthält den Vermerk "Dieser Erschliessungsplan gilt gleichzeitig als Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG (ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren entfällt)". Diese Festsetzung ist wie folgt zu relativieren:

Die Baubewilligung gilt lediglich als für die im Plan vorgesehenen *öffentlichen* Abwasseranlagen erteilt, und auch dies nur soweit, als sich deren Ausführung (insb. die räumliche Lage und Dimensionierung) aus dem Plan hinreichend ergibt.

Bezüglich erforderlicher Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmebewilligungen, verhält es sich wie folgt: Sie können dann als bereits mit dem Plan (GEP) miterteilt gelten, wenn aus diesem deutlich hervorgeht, dass es ihrer bedarf (Bsp: Abwasserleitung quert ein Gewässer). Auch in diesen Fällen kann allerdings eine nachlaufende präzisierende Verfügung der zuständigen Behörde erforderlich sein, nämlich insbesondere dann, wenn sich die Ausführungsdetails (Bsp: genaue Lage der Querung, vertikaler Mindestabstand zur Bachsohle) aus dem Plan nicht zureichend ergeben oder wenn Auflagen festzusetzen sind.

- 2.7 Holderbank ist Mitglied im Zweckverband Abwasserregion Falkenstein (ZAF). Das Abwasser von Holderbank wird in den regionalen Sammelkanal des ZAF eingeleitet und fliesst zur Abwasserreinigungsanlage des Verbandes in Oensingen.

Beim ZAF ist mit der Erstellung eines GEP über das Verbandsgebiet (V-GEP) begonnen worden. Zu gegebener Zeit werden auch die Entlastungskonzepte der Gemeinden und die Schnittstellen Gemeinde - Abwasserverband aus regionaler Sicht überprüft. Daraus können sich Massnahmen ergeben, welche Anpassungen bei den Verbandsgemeinden erfordern. Sobald der V-GEP genehmigt ist, ist der vorliegende GEP diesbezüglich zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

- 2.8 Der GEP Holderbank ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann mit den oben unter Punkt 2.6 aufgeführten Einschränkungen genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Der GEP der Gemeinde Holderbank, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagen

sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- 3.4 Dem vorliegenden Nutzungsplan kommt, mit den in Abschnitt 2.6 der Erwägungen gemachten Präzisierungen und Einschränkungen, gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.5 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Wunsch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.6 Das bisherige, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1548 vom 5. Mai 1992 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt von Holderbank sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Holderbank betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.
- 3.7 Die Gemeinde Holderbank hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Holderbank, Holderbank *18.11.2010*

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'200.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 3'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Gemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Gemeindeverwaltung Holderbank, Baukommission, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank

Zweckverband Abwasserregion Falkenstein, Sekretariat ARA, Fröschenlochstrasse 1, 4702 Oensingen

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 Bericht Zusammenfassung und 1 Übersichtsplan (folgen später)

Amt für Umwelt (Staatskanzlei: zur Publikation im Amtsblatt: Bau- und Planungswesen, Genehmigung; Holderbank: Genereller Entwässerungsplan [GEP].“)

